



**Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung**

Herr Christian Hayer, Tel. 172677

**TOP: Durchgängig Tempo 50 km/h auf der Lösenbacher Landstraße  
Anregung nach §24 GO NRW**

Beschlussvorlage Nr. 162/2025

Produkt: 12.01.01 Planung von Verkehrsflächen und -anlagen und Verkehrslenkung

**Beratungsfolge**

Haupt- und Finanzausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

23.06.2025

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Bereich der Lösenbacher Landstraße zwischen der Einmündung der Mozartstraße und dem Kreishaus soll erhalten bleiben.

## **Begründung:**

### Stellungnahme der Verwaltung im Bau- und Verkehrsausschuss am 15.04.2025

Der Bereich der Lösenbacher Landstraße zwischen der Mozartstraße und dem Kreishaus ist mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um den anbaufreien Teilbereich der Lösenbacher Landstraße mit zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung Innenstadt und einem Fahrstreifen in Fahrtrichtung Brügge. Entsprechend beiliegenden Schreiben wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h angeregt.

Da zur Begründung insbesondere die Lärmbelästigung angeführt wurde, hat die Stadt Lüdenscheid die Anregung zuständigkeitshalber an den Straßenbaulastträger Straßenbau NRW (StrNRW) weitergeleitet, mit der Bitte die vorliegende Lärmsituation fachlich zu beurteilen.

### Stellungnahme StrNRW:

*Grundlage für eine Temporeduzierung aus Lärmschutzgründen bilden die Lärmschutzrichtlinien-Straßenverkehr. Für Lärmberechnungen bei Geschwindigkeiten oberhalb von 60 km/h ist bei einer Standard-Asphaltoberfläche ein Korrekturfaktor in Höhe von -2 dB(A) anzusetzen. Unterhalb von 60 km/h darf dieser Faktor nicht verwendet werden, da hier die Motorgeräusche und nicht die Reifengeräusche die dominierende Lärmquelle ist. Die rechnerische Lärmsteigerung von 50 km/h auf 70 km/h ohne Berücksichtigung der Straßenoberfläche beträgt ca. 2 dB(A). Somit ergibt sich nach den Berechnungen der RLS-90 dann der Fall, dass sich die Lärmpegel zwischen Tempo 70 und 50 nur im Dezimalbereich unterscheiden. Ungeachtet dessen hat der Landesbetrieb eine Lärmberechnung (ohne vorh. Lärmschutzwände) angefertigt, um einen Einblick in die Lärmsituation zu erhalten. Als Grundlage diente die letzte amtliche Straßenverkehrszählung von 2021 (als Anlage beigefügt), also vor der Sperrung der Rahmedetalbrücke. Aktuelle Zahlen liegen nicht vor. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die ermittelten Lärmpegel erwartungsgemäß weit unter den Richtwerten der Lärmschutzrichtlinien-Straßenverkehr in Höhe von 70/60 dB(A) für Wohngebiete liegen.*

Die Stadt Lüdenscheid hat im Rahmen der Möglichkeiten die aktuellen Verkehrsdaten im Bereich der Lösenbacher Landstraße (Höhe Fußgängerbrücke) erhoben, um die aktuelle Verkehrslage beurteilen zu können. Aufgrund nicht vorhandener Befestigungsmöglichkeiten konnten jedoch lediglich die Verkehrsdaten in Fahrtrichtung Innenstadt (bergauf) erhoben werden. Gegenüber den Verkehrsdaten aus 2021 weisen diese Daten derzeit eher auf geringere Verkehrsbelastungen im Bereich der Lösenbacher Landstraße hin. Die seitens StrNRW durchgeführten Berechnungen auf Basis der Daten aus 2021 stellen damit eine belastbare Bewertungsgrundlage dar. Die von der Stadt Lüdenscheid über eine Woche (24/7) gemessenen Geschwindigkeiten ergaben einem V85-Wert\* von 78 km/h. Die für die Unfalldatenerhebung und –auswertung zuständige Kreispolizeibehörde wurde ebenfalls beteiligt und mit Blick auf die Unfalldatenlage um Stellungnahme zur Anregung gebeten.

### Stellungnahme Polizei:

*Aus Sicht der Polizei lassen sich aus der Verkehrsunfalllage keine besonderen Schwerpunkte erkennen, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit begründen würden. Es liegen damit keine Überschreitungen der Lärm-Richtwerte vor sowie keine Gründe aus dem Bereich der Verkehrssicherheit vor, die unmittelbar für eine Reduzierung herangezogen werden können.*

Daten zu den weiteren genannten Emissionen liegen nicht vor. Aufgrund der aus dem Bereich Lennestraße vorliegenden Untersuchungsergebnissen im Kontext der A45-Bedarfsumleitung sind im Bereich der Lösenbacher Landstraße jedoch keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten. Die Einrichtung von 70 km/h ist innerhalb der Ortsdurchfahrt grundsätzlich möglich. Nach den aktuellen Verwaltungsvorschriften für die Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ist dies jedoch an Rahmenbedingungen gebunden. Da der betreffende Streckenabschnitt der Lösenbacher Landstraße keine anliegenden Grundstücke erschließt und einen Außerortscharakter aufweist, stellt sich hier auch die Frage nach den Grundlagen für die Ausweisung der Ortsdurchfahrt.

Zur Klärung des vorliegenden verkehrsrechtlichen Sachverhalts schlägt die Verwaltung vor, die

vorgeschalteten Straßenverkehrsbehörden anzuhören. Sollte die derzeitige Regelung StVO-konform sein, spricht sich die Verwaltung für den Erhalt der derzeitigen Geschwindigkeitsregelung aus. Sollten Anpassungen an der derzeitigen Regelung erforderlich werden, wird die Verwaltung hierüber im zuständigen Fachausschuss informieren.

\* Geschwindigkeit, die von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird.

#### Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung für den Haupt- und Finanzausschuss (Stand 04.06.2025):

Im Nachgang zum Bau- und Verkehrsausschuss am 15.04.2025 hat die Verwaltung den Märkischen Kreis als vorgeschaltete Straßenverkehrsbehörde zur Klärung des vorliegenden Sachverhalts angehört. Nach Rechtseinschätzung des Märkischen Kreises ist die derzeitige Regelung rechtskonform, ein Handlungsbedarf wird aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht gesehen. Änderungen an der aktuellen Geschwindigkeitsregelung sind seitens der Verwaltung daher nicht vorgesehen.

Die Verfasser der Anregung nach § 24 GO NRW (Lösenbacher Landstraße Tempo 50 km/h) haben am 31.05.2025 ihrerseits eine Stellungnahme zur Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 14.04.2025 und eingereicht. Diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Im Folgenden wird auf einzelne Aussagen und Fragestellungen dieser Stellungnahme eingegangen:

#### Anbaufreie Strecke:

Der Hinweis zur anbaufreien Strecke steht nicht im Zusammenhang mit den Lärmberechnungen, sondern stellt hier lediglich eine Feststellung im Kontext der Gesamtbetrachtung dar.

#### Geschwindigkeitswerte:

Die von der Verwaltung erhobenen Verkehrsdaten inklusive der genannten Geschwindigkeitswerte (V85-Werte) waren nicht Grundlage der Lärmberechnungen durch StrNRW. Die Lärmberechnung erfolgte auf Basis der Verkehrsdatenerhebung durch StrNRW vor der Sperrung der Rahmedetalbrücke. Die Messungen der Verwaltung dienen zum einen zur Klärung der Frage, ob die Lärmberechnung auf der Datengrundlage von StrNRW zur Bewertung der aktuellen Situation herangezogen werden kann, zum anderen zur Einschätzung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten im betreffenden Streckenabschnitt.

#### Relevanz Unfalldatenlage:

Die Unfalldatenlage ist zur Beurteilung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten grundsätzlich von Relevanz und ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung von Verkehrsanlage.

#### Außerortscharakter:

Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass hier keine direkte Grundstückserschließung vorliegt, lediglich lichtsignalgeregelte Knotenpunkte mit Anschluss an das untergeordnete Verkehrsnetz (Erschließungsstraßen).

#### Vergleichbare Teilbereiche (Im Olpendahl – Altenaer Str.):

Die Gesamtheit an Abwägungen, die zur Entstehung dieser Verkehrsanlage geführt hat, kann von dieser Stelle nicht abschließend aufgeklärt werden. Eine direkte Vergleichbarkeit liegt jedoch nicht vor, da die hier vorhandenen Fahrstreifbreiten deutlich geringer ausfallen und daher eine Ausweisung höherer Geschwindigkeit nicht zulassen.

#### Hintergrund der Ausweisung mit 70 km/h:

Der Ausbau der Lösenbacher Landstraße dient im betreffenden Teilbereich der leistungsfähigen Aufnahme und Bündelung des Verkehrs und zur Entlastung des untergeordneten Netzes. Im Verkehrsnetz erfüllt der betreffende Streckenabschnitt keine Erschließungsfunktion, sondern lediglich eine Verbindungsfunktion. Die Ausweisung mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h dient dabei der Unterstützung der vorgenannten Netzfunktionen sowie im Fahrtrichtung Kreishaus der

Durchführung von Überholvorgängen.

Lüdenscheid, den 05.06.2025

Im Auftrag:

*gez. Stephan Theo Hammer*

Stephan Theo Hammer

Anlage/n:

- Anregung nach §24 GO NRW
- Stellungnahme der Antragsteller von 30.05.2025  
zur Stellungnahme der Verwaltung im BVA am 14.05.2025